

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Verwahrung von beweglichen Sachen - AH3414.19**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.2 und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.
2. Nicht versichert bleiben:
  - Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen (Art 7.10.4 AHVB);
  - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.